



## Technische Weisungen

über die

### **amtstierärztliche Überwachung von Schweinebeständen, in denen importierter Samen, Eizellen oder Embryonen eingesetzt wurden**

vom 11. März 2013

---

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),

gestützt auf die Artikel 43 und 49 Absatz 2 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV, SR 916.443.10), sowie Artikel 185 und 297 Absatz 1 Buchstabe c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende

#### **Weisungen:**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Weisungen gelten für die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen (Fortpflanzungsprodukte) der Schweinegattung in die Schweiz, sowie deren Verwendung. Diese Fortpflanzungsprodukte müssen aus Zentren und Einrichtungen stammen, die für den intergemeinschaftlichen Verkehr in der Europäischen Union (EU) oder die Einfuhr in die EU zugelassen sind.
2. Ist das Herkunftsland der unter Ziffer 1 genannten Fortpflanzungsprodukte anerkannt frei von PRRS, kann das BVET in Abweichung der vorliegenden Technischen Weisungen Erleichterungen bei deren Einfuhr und Verwendung genehmigen.

### **II. Melde-, Aufzeichnungs- und Informationspflicht**

3. Spätestens 10 Tage vor jeder Einfuhr ist dem für den Empfängerbestand zuständigen kantonalen Veterinäramt durch den Importeur die Herkunft, das vorgesehene Einfuhrdatum, das Fortpflanzungsprodukt (Samen, Eizellen oder Embryonen), die Art (frisch oder gefroren), die Menge, der vorgesehenen Belegungszeitraum, sowie Adresse und TVD-Nummer des Bestands zu melden, wo die Fortpflanzungsprodukte verwendet werden sollen.
4. Die Belegungsdaten der Sauen sind schriftlich festzuhalten. Auch bei mehrfacher Belegung muss jedes eingesetzte Fortpflanzungsprodukt rückverfolgbar sein.
5. Der Importeur übermittelt dem zuständigen kantonalen Veterinäramt alle Untersuchungsergebnisse der Spendertiere auf das porcine reproduktive und respiratorische Syndrom (PRRS) vor der Belegung. Die Aufzeichnungen gemäss Ziffer 4 müssen dem kantonalen Veterinäramt innert einer Woche übermittelt werden.



### III. Sanitarische Anforderungen an Fortpflanzungsprodukte

6. Fortpflanzungsprodukte müssen den Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG bzw. 92/65/EWG entsprechen und aus einem Zentrum oder einer Einrichtung mit EU-Zulassung stammen. Für die Einfuhr muss das entsprechende Gesundheitszeugnis durch einen amtlichen Tierarzt ausgestellt und eine TRACES-Meldung abgesetzt werden. In dieser Bescheinigung muss für die Schweiz zusätzlich bestätigt werden, dass die Fortpflanzungsprodukte aus einem Zentrum oder einer Einrichtung stammen, die frei von Aujeszky ist und die Spendertiere auch nicht dagegen geimpft wurden. Weitere und aktuelle Informationen zu den Einfuhrbedingungen sind auf der Homepage des BVET zu finden ([www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)).
7. Am Tag der Gewinnung der für die Schweiz bestimmten Fortpflanzungsprodukte müssen Blutproben der entsprechenden Spendertiere entnommen und mittels ELISA und PCR auf PRRS untersucht werden. Bei Ebersamen muss zusätzlich das gewonnene Sperma mittels PCR auf PRRS untersucht werden.
8. Alle Untersuchungen sind von einem akkreditierten Labor im akkreditierten Bereich durchzuführen. Der verwendete ELISA muss Antikörper gegen europäische, wie auch nordamerikanische PRRS-Viren detektieren und die PCR muss sämtliche Virustypen inklusive der neuen Osteuropäischen nachweisen können. Der Importeur muss vor der Anmeldung einer Einfuhr die Validierungsunterlagen der Untersuchungsmethoden vom Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe IVI beurteilen lassen.
9. Alle Laborresultate müssen vor der Verwendung der Fortpflanzungsprodukte schriftlich vorliegen und der Importeur hat die Befunde umgehend dem zuständigen kantonalen Veterinäramt zu übermitteln. Fällt mindestens ein Ergebnis unklar oder positiv aus, dürfen die Fortpflanzungsprodukte nicht eingesetzt werden.

### IV. Amtstierärztliche Überwachung nach der Belegung (ATÜ)

10. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet bei Verwendung von eingeführten Fortpflanzungsprodukten über den betroffenen Schweinebestand eine amtstierärztliche Überwachung an (ATÜ).
11. Der betroffene Schweinebestand wird bis zu einer negativen Nachuntersuchung unter eine einfache Sperre 1. Grades gestellt. Tiere der Schweinegattung dürfen weder zu- noch abgeführt werden. Der zuständige amtliche Tierarzt kann die Verbringung von Schweinen direkt zur Schlachtung bewilligen und ein entsprechendes Begleitdokument ausfüllen.
12. Die Schweinehaltenden werden über mögliche klinische PRRS-Bilder aufgeklärt und dazu verpflichtet, bei entsprechendem Verdacht auf eine Erkrankung umgehend den amtlichen Tierarzt zu informieren.
13. Frühestens 28 Tage nach der Verwendung von Fortpflanzungsprodukten muss eine Bestandesuntersuchung durchgeführt werden. Die erforderliche Stichprobe umfasst Blutproben von mindestens 15 Tieren. Dabei müssen auf jeden Fall alle mit eingeführten Fortpflanzungsprodukten belegten Sauen beprobt werden. Um auf die erforderliche Anzahl Proben zu gelangen, können zusätzliche Schweine untersucht werden, die am Belegungstag älter als 10 Wochen waren und während der letzten vier Wochen ständig die Möglichkeit zu direktem Kontakt mit den belegten Sauen hatten.
14. Alle Proben müssen in einem anerkannten Labor mittels zugelassenem ELISA auf Antikörper und mittels PCR auf PRRS-Virus untersucht werden. Dabei sind die Anforderun-



gen an die Testmethoden gemäss Ziffer 8 zu beachten. Fallen alle Resultate negativ aus, kann die Tierverkehrssperre aufgehoben werden.

15. Wurden eingeführte Fortpflanzungsprodukte eingesetzt, die die Anforderungen unter Kapitel III nicht erfüllt, wird über den betroffenen Schweinebestand eine einfache Sperre 1. Grades bis nach dem Abferkeln aller mit diesen Produkten belegten Sauen verhängt. Durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt werden weitere Massnahmen angeordnet, um eine Ausbreitung eines möglicherweise eingeschleppten PRRS-Virus zu verhindern. Dabei können je nach Situation klinische Kontrollen und Stichproben (ELISA und PCR), sowie Absonderungen und Ausmerzungen angeordnet werden. Nach dem Abferkeln aller mit eingeführten Fortpflanzungsprodukten belegten Sauen wird eine Stichprobe gemäss Ziffer 13 durchgeführt. Fallen alle Ergebnisse negativ aus, werden Sperren und angeordnete Massnahmen aufgehoben.
16. Fällt nur eine Probe serologisch fraglich oder positiv aus, liegt ein Verdachtsfall vor und weitere Abklärungen werden angeordnet. Ist mehr als eine Probe serologisch und/oder der Virusnachweis in mindestens einer Probe positiv, liegt ein Seuchenfall vor.
17. Sämtliche Kosten der amtstierärztlichen Überwachung und Laboruntersuchungen fallen zu Lasten Importeur.
18. Bei der Verwendung von gefrorenen Fortpflanzungsprodukten kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt auf eine amtstierärztliche Überwachung verzichten, sofern der Importeur ausreichend belegen kann, dass die Spendertiere am Tag der Gewinnung gemäss Ziffer 7 mit negativen Resultaten untersucht wurden. Zusätzlich muss der Herkunftsbetrieb mit einem mindestens monatlichen Stichprobenprogramm (min. 15 Tiere serologisch negativ) PRRS überwachen und sowohl am Gewinnungstag, wie auch mindestens 90 Tage danach nachweislich PRRS unverdächtig nach Untersuchungsstand sein.

## V. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 18. März 2013 in Kraft.